Fremdenblatt Abendblatt
31/X. 1916

Ausgabe von amtlichen Wechselblanketten.

Im Hinblicke auf die mit der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916 eingeführten, laut der Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Oktober 1916 am 1. Dezember 1916 in Wirksamkeit tretenden neuen Skalen werden am 1. Dezember 1916 an amtliche Wechselblankette mit den Stempelwertbeträgen von 2 Kronen 40 Heller und 3 Kronen 20 Heller in der in der Verordnung des Finanzministeriums vom 24. August 1898 beschriebenen Form und Ausstattung in deutscher, böhmischer, italienischer, polnischer, slowenischer und serbokroatischer Sprache in Verschleiß gesetzt.

Im übrigen gelangen bis zum Aufbrauche der Vorräte die bisher in Geltung gestandenen amtlichen Wechselblankette, soweit sie auf Stempelbeträge lauten, die einer Stufe der neuen Skala I entsprechen, das sind die Blankette mit den Stempelbeträgen zu 10, 20, 40 und 80 Heller, dann zu 1 Krone 20 Heller, 1 Krone 60 Heller, 2, 4, 6, 8, 12, 16, 20, 24, 28, 32, 36, 40, 44 und 48 Kronen, nach Abtrennung des die Belehrung über die Verwendbarkeit des Blanketts enthaltenden linken Randstreifens zur Ausgabe.

Die in den Händen der Parteien befindlichen, unverwendet gebliebenen bisherigen amtlichen Wechselblankette sämtlicher Wertkategorien können auch nach dem 30. November 1916 unter der Voraussetzung verwendet werden, daß der Stempelbetrag des Blanketts gemäß den Bestimmungen des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916 der Wechselsumme, auf die der Wechsel ausgestellt werden soll, entspricht oder, wenn dies nicht der Fall ist, daß die der Wechselsumme entsprechende Ergänzungsgebühr auf die im § 14 lit. B oder E des Gesetzes vom 8. März 1876 vorgesehene Art entrichtet wird. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung würde der Nichterfüllung der gesetzlichen Stempelpflicht gleichgehalten werden und die hiemit nach dem Gebührengesetze verbundenen nachteiligen Folgen nach sich ziehen.

Die keiner Stufe der neuen Skala I entsprechenden amtlichen Wechselblankette der Kategorien zu 60 Heller, 1 Krone, 1 Krone 40 Heller, 1 Krone 80 Heller, 10, 14, 18, 22, 26, 30, 34, 38, 42, 46 und 50 Kronen werden vom 1. Dezember 1916 an nicht mehr in Verschleiß gesetzt. Die nicht im Sinne des vorhergehenden Absatzes verwendeten Wechselblankette dieser Art werden unter Beobachtung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen vom 1. Dezember 1916 an bis einschließlich 30. Juni 1917 bei den mit dem Stempelverschleiße betrauten Aemtern gegen neue amtliche Wechselblankette im gleichen Gesamtstempelwerte unentgeltlich umgetauscht. Die bezüglichen Eingaben der Parteien sind stempelfrei.